

II-11357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 410/1A

Präs.: 6. JUNI 1990

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Schranz, Pischl, Schieder, Nedwed, Eder
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (17. StVO-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (17. StVO-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 562/1989, wird geändert wie folgt:

Nach § 100 Abs. 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"(3a)" Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 2a, 3, 3a, und 24 StVO abgestellt, und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperranlagen an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise - anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht

- 2 -

und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Strafverfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß § 37, 37a VstG 1950 geleistet wurde."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. Juli 1990 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B E G R Ü N D U N G

Nach der geltenden Rechtslage können die Straßenaufsichtsorgane den Lenker am Wegfahren nur in sehr wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen hindern (z. B. § 5 Abs. 3 StVO, § 58 Abs. 1 StVO), auch wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Übertretung nicht verfolgt werden kann.

Es ist daher unabdingbar, daß eine Bestimmung in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen wird, die sicherstellt, daß, wenn die Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde, technische Sperren derart angelegt werden können, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Damit wird faktisch dafür gesorgt, daß die Strafverfolgung auch im Interesse des Lenkers durchgeführt werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten gehen davon aus, daß allein die Möglichkeit des Anbringens technischer Sperren eine generalpräventive Wirkung auf das Verhalten der Lenker im speziellen ausländischer Fahrzeuge haben wird.

Durch die Anschaffung technischer Ausrüstungen werden Kosten entstehen, die durch die zu erwartenden Mehreinnahmen abgedeckt werden können.